

# Ergänzende Protokolle anderer Provenienz

## Nr. I Gemeinsame Beratung, Budapest, 20. November 1884

RS.

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Kálnoky (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza (27. 12.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (5. 1.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt (3. 12.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (o. D.), der kgl. ung. Finanzminister Graf Szapáry (28. 12.), der k. k. Minister für Landesverteidigung FML. Graf Welsersheimb (6. 12.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski (8. 12.), der kgl. ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry (31. 12.), der Chef des k. u. k. Generalstabes FML. Freiherr v. Beck (10. 12.), der Generaladjutant und Vorstand der Militärkanzlei Sr. Majestät GM. Freiherr v. Popp.

Protokollführer: Hauptmann in der Militärkanzlei Sr. Majestät v. Thuránszky.

Gegenstand: I. Entwurf eines Landsturm-, II. eines Kriegsleistungs- und III. des Militärwitwen- und Waisenversorgungsgesetzes<sup>1</sup> mit drei Beilagen<sup>2</sup>.

Protokoll der unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät am 20. November in Budapest stattgehabten gemeinsamen Beratung.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen in Eröffnung der Sitzung die Dringlichkeit der endlichen Austragung der schwebenden wichtigen Fragen zu betonen, bezeichnen den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einbringung der betreffenden Gesetzentwürfe – welche in den wesentlichen Bestimmungen unbedingt, aber auch sonst tunlichst gleichlautend und in beiden Reichshälften gleichzeitig einzubringen wären – mit Rücksicht auf die günstige politische Lage als besonders geeignet und eröffnen Ag., daß zunächst über die Prinzipien des für die Kräftigung der Wehrmacht so notwendigen Landsturmgesetzes eine Einigung zu erzielen wäre.

FML. Graf Welsersheimb hat schon vor längerer Zeit einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Infolge der im November v. J. über diesen Gegenstand stattgehabten gemeinsamen Beratung<sup>3</sup> wurde erfreulicherweise nunmehr auch von der ungarischen Regierung ein auf obligatorischer Teilnahme am Landsturm basierender Gesetzentwurf festgestellt und vom ung. Landesverteidigungsminister dem gemeinsamen Kriegsminister und dem Landesverteidigungsminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mitgeteilt.

<sup>1</sup> KA., MKSM. 20-1/12-2 de 884.

<sup>2</sup> Die Beilagen sind nicht zu finden.

<sup>3</sup> Am 25. November 1883.

Es erscheint zweckmäßig, sich zunächst über diesen letzteren Entwurf, welcher alle Details enthält, zu äußern.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry erlaubt sich au. anzuführen, daß ihm die vom Chef des Generalstabes ausgearbeitete Denkschrift<sup>4</sup> über die vom militärischen Standpunkte an ein Landsturmgesetz zu stellenden Forderungen von Sr. Exzellenz dem ung. Ministerpräsidenten zu dem Zwecke übermittelt wurde,<sup>5</sup> um darüber ein fachmännisches Urteil abzugeben, welches den Beratungen und dem Beschlusse der ungarischen Regierung als Basis zu dienen hätte. Der hierüber verfaßte Bericht kam am 4. Juli d. J. im ungarischen Ministerrate zur Verhandlung, und hat dieser die Vorlage eines Landsturmgesetzes an die Legislative, in welchem die imperative Teilnahme am Landsturme ausgesprochen wird, im Prinzip angenommen.<sup>6</sup>

Die bei dieser Gelegenheit vom ungarischen Ministerrate akzeptierten Grundsätze sind in dem nunmehr verfaßten Gesetzentwurfe<sup>a</sup> zum Ausdrucke gebracht, und glaubt Se. Exzellenz, daß durch denselben den in der Denkschrift des Chefs des Generalstabes angeführten militärischen Forderungen in vollstem Maße Rechnung getragen ist, indem einerseits durch die im Gesetzentwurfe angeführten drei Kategorien des Landsturmes ein namhafter Kraftzuschuß der Wehrmacht zugeführt, andererseits durch die Bestimmung, daß die Mannschaften der ersten Kategorie auch zur Komplettierung der Stände bei der operierenden Armee (gemeinsames Heer und Landwehren) dann herangezogen werden können, wenn die im Verlaufe des Krieges entstehenden Abgänge auf die im Wehrgesetze bisher vorgezeichnete Art nicht mehr gedeckt werden könnten – für die operierende Armee ein mächtiges Reservoir geschaffen wird.

In dieser Beziehung wurde in dem Memoire Sr. Exzellenz des Chefs des Generalstabes angenommen, daß 400 000 Mann zur Verfügung stehen müßten, um bei einem länger dauernden Kriege die Komplettierung der operierenden Armee zu sichern.

Bei den Erwägungen, welche der landsturmpflichtigen Individuen auch zur eventuellen Deckung der Abgänge bei der operierenden Armee heranzuziehen wären, wurde diese Ziffer als Basis angenommen und gleichzeitig als zweckmäßig erkannt, daß die jüngsten Jahrgänge jener Individuen, welche die zwölf-

<sup>a</sup> *Randbemerkung des Protokollführers:* Eine Abschrift des Gesetzentwurfes und der diesbezüglichen Zuschrift an den gemeinsamen Kriegsminister, welche eine Art Motivenbericht bildet, sind diesem Protokolle angeschlossen. – *Siehe Anm. 2.*

<sup>4</sup> Zur Landsturmfrage. Auf Ah. Befehl verfaßt als Begründung des Gesetzes für den ung. Ministerpräsidenten. Übergeben am 20. 1. 1884. Beck m. p., KA., MKSM. 20–1/1–3 ex 1884.

<sup>5</sup> Sr. E. dem Herrn kgl. ung. Ministerpräsidenten von Tisza. Wien am 24. 1. 1884, KA., MKSM. 20–1/1–3 ex 1884.

<sup>6</sup> 16/MT. Ung. MR. v. 4. 7. 1884. 21. In Angelegenheit des Landsturmgesetzes, OL., K. 27, Karton 38.

jährige Militärdienstpflicht abgeleistet haben, sowohl vermöge der physischen Entwicklung als auch insbesondere in Anbetracht der schon genossenen gründlichen militärischen Ausbildung hiefür in Aussicht zu nehmen sind.

Nach den angestellten Berechnungen, wobei der natürliche Abgang, wie bei ähnlichen Berechnungen üblich, mit 4% angenommen wurde, ergeben die vier jüngsten Jahrgänge dieser Kategorie im Gebiete der ungarischen Krone die Summe von rund 180 000 Mann; wird nun zumindest die gleiche Zahl aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gerechnet und die Ersatzreserve dazugeschlagen, so resultiert die Summe von (180 000 + 180 000 + 80 000) 440 000 Mann, welche eventuell zu dem in Rede stehenden Zwecke herangezogen und, solange hiezu nicht erforderlich, die Landsturmmänner auch zur Bildung der Landsturmataillone verwendet werden können, welche letzteren zum Garnisons- und Festungsdienste, zur Sicherung der Landesgrenzen und zur Besetzung der Etappenlinien in Aussicht genommen sind.

Damit jedoch für diesen Zweck auch dann genügende Landsturmkräfte vorhanden sein sollen, wenn die Landsturmmänner der ersten Aufgebotes zum größten Teile oder ganz zur Komplettierung der operierenden Armee verwendet werden mußten, wurde das zweite Aufgebot im Gesetzentwurfe in Aussicht genommen, welches aus den nächsten drei Altersklassen der die zwölfjährige Militärdienstpflicht abgeleisteten Individuen zu bilden wäre und die gleichen Aufgaben wie das erste Aufgebot zu erfüllen hätte, nur daß es zur Komplettierung der operierenden Armee nicht zu verwenden wäre.

Das Aufgebot der dritten Linie endlich würde, abgesehen von der Heranziehung zu den im Interesse der militärischen Operationen auszuführenden Befestigungs- und Kommunikationsarbeiten, die Massenverwendung aller waffenfähigen Männer vom 19. bis inklusive 40. Lebensjahre, die weder zum stehenden Heere noch zu den Landwehren, noch zu den ersten zwei Aufgeboten des Landsturmes gehören, in jenen Gegenden und zu jenem Zeitpunkte ermöglichen, wo und wann dies die allgemeine Kriegslage erfordert.

In dem von Sr. Exzellenz dem k. k. Landesverteidigungsminister ausgearbeiteten Entwurfe wurde die Landsturmpflicht bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres festgesetzt, von seiten der ungarischen Regierung jedoch diese Bestimmung als zu weitgehend bezeichnet. Durch die Annahme der von der ungarischen Regierung gemachten Proposition, die Landsturmpflicht bis zum 40. Lebensjahre festzusetzen, wird schon ein so großer Kraftzuschuß gewonnen (in Ungarn allein 1 576 000 Mann), daß die Differenz zwischen den beiden Propositionen (+ 70 000 Abgerichtete und 180 000 Unabgerichtete, wenn Landsturmpflicht bis zum 42. Lebensjahre) umso weniger ins Gewicht fällt, als sich bei dem Massenaufgebote diese Summe auf sehr weite Gebiete verteilt – und es der Regierung freisteht, an die Bedarfsorte auch die Landsturmmänner der nicht unmittelbar bedrohten Gebiete zu dirigieren, andererseits jedoch durch die Begrenzung der Landsturmpflicht bis zum 40. Lebensjahre – diesem markanten Abschnitte im menschlichen Leben – die Durchbringung des Gesetzentwurfes bei der Legislative wesentlich erleichtert wird.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. hervorzuheben, daß eine wesentliche Meinungsverschiedenheit nicht nur bezüglich der Dauer der Landsturmpflicht, sondern auch bezüglich der Behandlung der vom Militärdienste zeitlich Befreiten besteht, indem nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe der ungarischen Regierung diese Elemente sowohl dem Heere als auch den Landwehren ganz entgehen und nur innerhalb des Massenaufgebotes des Landsturmes Verwendung finden würden, während es gerade sehr zweckmäßig wäre, die jüngeren Jahrgänge derselben analog der Ersatzreserve zu verwenden.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry führt au. an, daß diese Frage angeregt war, jedoch fallengelassen wurde, weil hiedurch eine Änderung des § 17 des Wehrgesetzes<sup>7</sup> bedingt ist und es kaum möglich wäre, eine Novelle zum Wehrgesetze und das Landsturmgesetz zu gleicher Zeit bei der Legislative durchzubringen. Da das Zustandekommen des Landsturmgesetzes für die Kräftigung der Wehrmacht zweifellos wichtiger ist als die Beschränkung der Militärbefreiungen auf die Zeit des Friedens, durch welche letztere Maßnahme bloß zirka 100 000 Mann im Kriegsfall gewonnen würden, so erscheint es auch vorteilhaft, zuerst dieses der legislatorischen Behandlung zu unterziehen und die Änderung des Wehrgesetzes in bezug auf die Militärbefreiungen einem späteren, geeigneten Zeitpunkte vorzubehalten.

Bei der seinerzeitigen Behandlung dieses Gegenstandes wäre gesetzlich auszusprechen, daß die zeitliche Militärbefreiung sich nur auf die Enthebung vom dreijährigen bzw. dem Präsenzdienste in der Landwehr zu erstrecken habe und die betreffenden Individuen bis zum Eintritte in die dritte Altersklasse zeitlich und nach dem Austritte aus dieser Altersklasse – vorausgesetzt, daß ein Befreiungstitel bis dahin vorhanden war und jährlich geltend gemacht wurde – dauernd in die Ersatzreserve eingeteilt werden.

Die Motivierung dieser Novelle zum Wehrgesetze dürfte nicht schwer fallen, da ähnliche Militärbefreiungen wie die gegenwärtig in Österreich-Ungarn bestehenden, wo die Befreiung auch im Kriegsfall zugestanden wird, in keinem anderen Lande existieren und auch in bezug auf jene mobilisierten und verheirateten Reservisten, welche für die Erhaltung einer größeren Familie ausschließlich sorgen müssen, unbillig sind; zudem hat der Staat durch das Gesetz über den Militärtaxfond und die aus Anlaß der jüngsten kriegerischen Ereignisse in Süddalmatien und im Okkupationsgebiete geschaffenen Gesetze über die Unterstützung der Familien der Mobilisierten und die Versorgung der Hinterbliebenen der vor dem Feinde gefallenen Militärpersonen solche Verpflichtungen übernommen, daß humanitäre Bedenken in bezug auf die Ausdehnung der

<sup>7</sup> Der § 17 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 (GA. 40) lautet wie folgt: „Von Verpflichtung des Einrückens ins Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr sind zeitlich befreit: 1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder verwitweten Mutter, oder in dessen Ermangelung der einzige Eidam; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben; 3. der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister.“ MAGYAR TÖRVÉNYTÁR 1836–1868 472.

Militärbefreiungen auch für den Mobilisierungsfall nicht geltend gemacht werden können.

Mit Rücksicht auf die eventuellen Ergänzungen, welche der Landsturm der operierenden Armee liefern soll, waren auch die Erwägungen maßgebend, daß zu diesem Zwecke die schon geschulten Elemente brauchbarer sein werden als ganz junge Kräfte, welche erst bei Eintritt der Mobilisierung die erste Abrichtung erhalten. Zu allen Zeiten, wo die vorhandenen Kräfte nicht mehr ausreichen und erst im Verlaufe des Krieges auf ungeschulte frische Elemente gegriffen werden mußte, haben diese dann nicht mehr entsprochen. Dieselbe Erwägung war auch einerzeit für jene Änderung des Wehrgesetzes maßgebend, wonach nunmehr die Ersatzreserve schon im Frieden assentiert und einer achtwöchentlichen militärischen Abrichtung unterzogen wird.

In dem von Sr. Exzellenz dem k. k. Landesverteidigungsminister verfaßten Entwürfe ist der Ergänzung der operierenden Armee durch den Landsturm keine Erwähnung getan; es erscheint jedoch nicht opportun, wenn über die Art der Verwendung der einzelnen Landsturmaufgebote im Gesetze keine Bestimmung aufgenommen wird, die den Pflichtenkreis der Aufgebote für den Kriegsfall präzisiert.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu betonen, daß wenn auch das Gesetz betreffend die Einschränkung der Militärbefreiungen auf die Zeit des Friedens später eingebracht wird, die Details des Landsturmgesetzes so zu stilisieren wären, daß die Verwendung der vom Militärdienste zeitlich Befreiten zur eventuellen Ergänzung der operierenden Armee nicht schon durch dieses Gesetz gänzlich ausgeschlossen wird. Im übrigen wird die Durchbringung des ersteren Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkte viel schwieriger sein, weil die den zeitlich Befreiten schon durch das Landsturmgesetz aufgebürdete Last dann eine Potenzierung erfährt. Wenn schon die Beschränkung der Militärbefreiungen auf die Zeit des Friedens als vorteilhaft und billig anerkannt wird, erscheint es wohl am zweckmäßigsten, wenn beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden. Zu erwägen ist auch noch, daß es nicht billig wäre, jene Individuen, welche schon der zwölfjährigen Militärdienstpflicht Genüge geleistet haben, noch weiterhin zur eventuellen Ergänzung der operierenden Armee in Aussicht zu nehmen, wenn die jüngeren, aus den zeitlich Befreiten hervorgegangenen Elemente nur innerhalb des Massenaufgebotes des Landsturmes Dienste leisten sollen. Auch ist es fraglich, wieviel Prozent der die zwölfjährige Dienstpflicht vollstreckten Individuen noch kriegsdiensttauglich sein werden, und ob durch diese Kategorie allein jene Zahl erreicht wird, welche zur Ergänzung der operierenden Armee bereitgehalten werden soll.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. anzuführen, daß er zu dieser Frage nicht vom fachmännischen Standpunkte sprechen kann, das vorliegende Gesetz jedoch in bezug auf die Durchbringung bei der Legislative als eines der allerschwierigsten bezeichnen muß, indem durch dasselbe die Wehrpflicht um acht Jahre, wovon die vier ersten sehr empfindlich sind, verlängert wird. Bedenkt man noch, daß bei Behandlung des Wehrgesetzes und der Novelle zu demselben im Parlamente stets das Streben nach Erweiterung der Befreiungstitel

vorhanden war, so würde – wenn zwei Schwierigkeiten zusammentreffen – wenig Hoffnung vorhanden sein, die Zustimmung der Legislative zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen zu erlangen.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb erlaubt sich au. jene Gesichtspunkte darzulegen, welche seinerzeit dem von ihm verfaßten Gesetzentwurfe zugrunde gelegt worden sind.

Se. Exzellenz hat vor allem die in klassischer Einfachheit abgefaßten preußischen Bestimmungen vor Augen gehabt, welche dahin auslaufen, der Heeresverwaltung alle wehrfähigen Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen, ohne daß bezüglich der Art der Verwendung der einzelnen Kategorien im Kriegsfall irgendwelche beengende Schranken vorgezeichnet wären. Der Heeresverwaltung ist dort der größte Spielraum eingeräumt und kann dieselbe, wenn es die Verhältnisse erheischen, die im stehenden Heere entstehenden Lücken durch Landwehrmannschaften und die Landwehr durch Landsturmänner komplettieren. Wenn auch diese vom militärischen Standpunkte wünschenswertesten Verhältnisse bei uns nicht zu erreichen sind, muß doch das Streben vorhanden sein, denselben – soweit es eben die Verhältnisse der Monarchie gestatten – tunlichst nahezukommen.

In bezug auf die vorliegenden Fragen wäre zunächst die Ergänzung des stehenden Heeres ins Auge zu fassen.

Für die Komplettierung der Abgänge des mit 800 000 Mann normierten Kriegsstandes des stehenden Heeres ist gesetzlich nur die Ersatzreserve in der Stärke vom 80 000 Mann bestimmt, welche erfahrungsgemäß in der kürzesten Zeit aufgebraucht sein wird, so daß dann die unbedingte Notwendigkeit eintreten wird, die weiter entstehenden Lücken aus den Reihen des Landsturmes zu decken.

Es entsteht nun die Frage:

1. In welcher Weise die eventuelle Ergänzung der operierenden Armee durch Landsturmänner im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden soll.

2. Welche Kategorien dieser Elemente vom rein militärisch-praktischen, ethischen und nationalökonomischen Standpunkte hierfür die geeignetsten sind?

ad 1. Jedenfalls ist diejenige Fassung die vorteilhafteste, nach welcher der Regierung der größte Spielraum in der Verwendung des Landsturmes eingeräumt wird – und diese eventuell auf alle Kategorien greifen kann.

ad 2. Vom militärischen Standpunkte wäre hervorzuheben, daß es eine gewisse, von den Lebensbedingungen – die eben bei den niederen Klassen nicht günstig sind – abhängige Grenze des Lebensalters gibt, von wo an der Wert des Mannes, die Elastizität seiner physischen und der Schwung seiner geistigen Kräfte abnimmt, daß bei den älteren, meist verheirateten Individuen die Sorge um die Existenz der Familien in den Vordergrund tritt und sie nicht jenen frischen militärischen Geist mitbringen, der in Regel bei jüngeren Kräften anzutreffen ist.

Se. Exzellenz hatte speziell Gelegenheit, die französische Armee, welche aus den ältesten Elementen gebildet war, gründlich kennenzulernen, und kann

versichern, daß sich überall der Wunsch nach jüngeren Kräften rege gemacht hat.

Betreffend das von Sr. Exzellenz dem ung. Landesverteidigungsminister hervorgehobene Moment der Abrichtung wäre zu bemerken, daß die der zwölfjährigen Militärdienstpflicht unterworfenen Mannschaft im Heere nach Ableistung des Präsenzdienstes nur mehr dreimal während ganz kurzer Zeit (14 Tage <sup>b</sup>bis vier Wochen<sup>b</sup>) den Waffenübungen zugezogen,<sup>c</sup> vor dem Eintritte in den Landsturm häufig drei–vier Jahre <sup>d</sup>und darüber<sup>d</sup> nicht unter militärischer Zucht stehen wird, der Wert dieser Elemente daher stetig abnimmt und schließlich ganz verhraucht, zumindest nicht jenem gleichgehalten werden kann, den junge Kräfte schon nach einer relativ kurzen Zeit der militärischen Abrichtung erlangen. Dies ist auch das Hauptmotiv, warum der Regierung der möglichste Spielraum einzuräumen wäre, denn ist die Ersatzreserve verbraucht und war genügende Zeit vorhanden, um die jüngeren, aus den zeitlich Befreiten stammenden Elemente entsprechend auszubilden, so wird es vorteilhaft sein, dann zunächst diese zur Ergänzung der operierenden Armee zu verwenden; eventuell könnte schließlich auf die schon gedienten Landsturmmänner gegriffen werden.

Weiter wäre zu erwägen, daß wenn <sup>e</sup>der Rest des Landsturmes fast<sup>e</sup> nur aus früher nichtgedienten Elementen bestehen würde, er auch nur Minimes leisten könnte. Die Zahl der nach dem Gesetzentwurfe der ungarischen Regierung hiefür in Aussicht genommenen gedienten älteren Mannschaft ist zu gering, um einen entsprechenden Kern für das Landsturm-Massenaufgebot abgeben zu können, während andererseits diese Elemente beim stehenden Heere nur einen zweifelhaften Wert haben werden.

Die von Sr. Exzellenz dem ung. Landesverteidigungsminister angegebene Zahl von 180 000 Mann für vier Jahrgänge der die zwölfjährige Dienstpflicht vollstreckten Individuen einer Reichshälfte scheint zu hoch gegriffen, indem nach diesseitigen Berechnungen, welchen ein Durchschnitt von zehn Jahren zugrunde gelegt wurde, jährlich nur 45 000 Mann aus dem Verbande der Landwehr treten, das in vier Jahren wohl 180 000 Mann, jedoch ohne dem perzentualen Jahresabschlag, der bei dieser Kategorie viel höher als 4% angenommen werden müßte, ergeben würde. Wenn auch derlei Berechnungen nie ganz verlässlich angestellt werden können, so resultiert doch, daß diese vier Jahrgänge nur ganz knapp jene Summe repräsentieren, deren Bereithaltung für die operierende Armee als notwendig bezeichnet wurde. Man müßte daher bei eintretendem größeren Bedarfe entweder über das Gesetz greifen oder ein neues schaffen. Was den ethischen Standpunkt betrifft, so erlaubt sich Se. Exzellenz zu wiederholen, was schon von Sr. Majestät Ag. ausgesprochen wurde, daß es nämlich nicht billig wäre, immer dieselben Leute zu den schwierigsten Aufgaben heranzuzie-

b-b *Einfügung Welserheimbs.*

c *Korrektur Welserheimbs aus zugezogen wird.*

d-d *Einfügung Welserheimbs.*

e-e *Korrektur Welserheimbs aus der Landsturm.*

f *Einfügung Welserheimbs.*

hen und die zeitlich befreiten <sup>a</sup>und noch nicht zur Stellung gelangten<sup>g</sup> jüngeren Kräfte ganz leer ausgehen zu lassen, <sup>h</sup>was auch vom Standpunkte der national-ökonomischen Interessen als eine verkehrte Maßnahme erscheinen muß und bei der Vertretung im Parlamente – wenigstens in Österreich – auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen dürfte<sup>h</sup>.

Wie Se. Exzellenz der ung. Landesverteidigungsminister eingehend motiviert hat, wäre es nur billig, die vom Militärdienste zeitlich Befreiten von Haus aus der Ersatzreserve zuzuweisen; nur wird von seiten der ungarischen Regierung die Einbringung der bezüglichen Novelle zum Wehrgesetze zu einem späteren Zeitpunkte beabsichtigt. In dieser Beziehung glaubt Se. Exzellenz – unter Hinweisung auf die großen Schwierigkeiten, welchen alle auf die Wehrverfassung bezüglichen Fragen bei dem österreichischen Parlamente begegnen – anführen zu müssen, daß es vorteilhafter wäre, die Heranziehung der nach § 17 Befreiten im Mobilisierungsfalle zur Ergänzung der operierenden Armee in das Landsturmgesetz aufzunehmen, und könnte dem § 2 des von der k. k. Regierung proponierten Gesetzentwurfes etwa noch folgende Bestimmung angefügt werden<sup>i</sup>:

„Im Falle als die zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) durch das Wehrgesetz (§ 13) vorgesehenen Ersatzreserven zur effektiven Erhaltung der betreffenden Streitkräfte am vollzähligen gesetzlichen Kriegsstande (§ 11 des Wehrgesetzes) nicht hinreichen sollten, kann der erforderliche Ersatz für jene Teile des Heeres, welche organisationsgemäß aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzen sind, vom Landsturme, auf Grund kaiserlicher, vom verantwortlichen Ministerium gegengezeichneter Verordnung, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes, soweit es die militärischen Rücksichten gestatten, von den jüngsten Jahrgängen angefangen, in Anspruch genommen werden.“

Hiemit wäre in anderen Worten dasselbe gesagt, was in dem bezüglichen deutschen Gesetze enthalten ist. Die Ergänzung hätte von den jüngsten Jahrgängen nur insoferne stattzufinden, als es die militärischen Rücksichten gestatten, nämlich insoweit diese Jahrgänge rechtzeitig genügend militärisch <sup>j</sup>ausgebildet wären<sup>j</sup> oder nicht.

Von Sr. Exzellenz dem ung. Landesverteidigungsminister wurde der Kraftzuschuß, welcher durch Heranziehung der nach § 17 des Wehrgesetzes vom Militärdienste zeitlich Befreiten sich ergeben würde, mit 100 000 Mann angegeben. Diese Zahl dürfte jedoch zu niedrig sein, da nach den angestellten Berechnungen die Summe der innerhalb von 12 Jahren zeitlich Befreiten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern allein 152 000 Mann beträgt, welche

<sup>g-g</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*

<sup>h-h</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*

<sup>i</sup> *Randbemerkung des Protokollführers:* Ein Exemplar des von der k. k. Regierung angenommenen Gesetzentwurfes über den Landsturm ist diesem Protokolle angeschlossen. – *Siehe Anm. 2.*

<sup>j-j</sup> *Korrektur Welsersheimbs aus ausgebildet sind.*



wohl ärztlich nicht untersucht wurden, jedoch zum größten Teile kriegsdiensttauglich sein dürften, da erfahrungsgemäß die augenscheinlich Untauglichen sich die mit der Erlangung des Befreiungstitels verbundenen Mühen ersparen. Ein 50%-Abschlag dürfte nicht zu niedrig sein und ergibt für eine Reichshälfte noch immer die Summe von 75 000, in beiden Reichshälften jene von 150 000 Mann; rechnet man noch die im 19. Lebensjahre stehenden Individuen dazu, so ergibt dies eine ganz stattliche Zahl junger Elemente, welche auch aus nationalökonomischen Rücksichten mit Vorteil in erster Linie zur Ergänzung der operierenden Armee zu verwenden wären.

Auch in rein technischer Beziehung würden die geringsten Schwierigkeiten veranlaßt, da die zeitlich Befreiten ohnedies bei den betreffenden Ergänzungsbehörden schon in Evidenz stehen.

Die zweite wesentliche Differenz zwischen den von der ungarischen und der k. k. Regierung in Aussicht genommenen Gesetzentwürfen besteht in der Dauer der Landsturmpflicht: die Differenz beträgt zwei Jahre. Vom rein militärischen Standpunkte wäre es am vorteilhaftesten, u. zw. namentlich mit Rücksicht auf die ähnlichen Bestrebungen in anderen Staaten, die Grenze der Landsturmpflicht möglichst weit hinauszurücken, um einerseits ein großes Reservoir zu schaffen, aus welchem die Armee stets neue Kräfte schöpfen kann, andererseits dort, wo die Entfaltung des Massenaufgebotes notwendig wird, aus der Bevölkerung der betreffenden Gebiete selbst die erforderlichen Massen aufstellen zu können; Anhaltspunkte für die Befreiung dieser Grenze sind in dem noch leistungsfähigen Lebensalter und in den analogen Bestimmungen der Nachbarstaaten gegeben.

Es ist schwer, sich einen Begriff von der Großartigkeit der künftigen Kriege zu machen. Nach 1866 wurde in Frankreich die Aufstellung von Massenheeren – weil diese militärisch minderwertig – perhorresziert, und doch wurde es 1870/71 von solchen überflutet. Die künftigen Kriege werden in dieser Richtung weitere Erfahrungen bringen. Jedenfalls ist es ein Gebot der Selbsterhaltung, nicht hinter anderen Staaten zurückzubleiben und die Wehrmacht soweit als eben möglich zu entwickeln. Für die Monarchie ist es dieses Gebot in Anbetracht der ungünstigen geographischen Lage und den politisch-nationalen Verhältnissen in erhöhtem Maße vorhanden. Kein anderer Staat grenzt an so viele Großmächte; in jedem Kriege werden weite Grenzgebiete durch territoriale Formationen gedeckt werden müssen, um zu ermöglichen, daß das Gros der <sup>k</sup>ohnedies relativ beschränkten<sup>k</sup> Armee in der entscheidenden Richtung angesetzt werden kann; überdies werden zahlreiche Landsturmkkräfte zu Fortifikations- und Straßenbauten und als Fuhrleute Verwendung finden, in manchen Gebieten wird man nicht auf alle Elemente greifen können und vielleicht nur die im Heere gedienten einberufen, schließlich werden zahlreiche Befreiungen in Aussicht genommen werden müssen.

---

<sup>k-k</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*

In Deutschland, welches sich so günstiger militärischer und politischer Verhältnisse erfreut, dauert die Wehrpflicht 25 Jahre (vom 17.–42. Lebensjahre); selbst die kleinen Orientstaaten haben dieselbe erweitert (Serbien 25 Jahre, Rumänien 30 Jahre). In dem Gesetzentwurfe der k. k. Regierung wurde dieselbe nur mit 24 Jahren festgesetzt, doch glaubt Se. Exzellenz dies als Minimum bezeichnen zu sollen, welches er im Parlamente vertreten kann; es müßte jedoch sowohl in dieser Beziehung als auch bezüglich des Modus der Ergänzung der Armee mit der ung. Regierung eine Übereinstimmung erzielt werden, weil bei einseitiger Feststellung dieser Bestimmungen dieselben schon mit Rücksicht hierauf beim Parlamente nicht durchgebracht werden könnten.

Die übrigen Punkte des Gesetzentwurfes waren nicht in Diskussion.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck erlaubt sich zunächst anzuführen, daß in diesem Gegenstande gegen das Vorjahr insoferne ein sehr erfreulicher Fortschritt zu konstatieren ist, als von seiten der ung. Regierung ein Gesetzentwurf mit obligater Landsturmpflicht akzeptiert wurde. Die Differenzen zwischen den beiderseitigen Gesetzentwürfen sind indes noch immer ziemlich groß und wurden soeben von Sr. Exzellenz dem k. k. Landesverteidigungsminister eingehend hervorgehoben.

Um die Stärke der Ersatzkontingente, welche für die operierende Armee bereitgehalten werden müssen, besser zu illustrieren, beruft sich Se. Exzellenz auf eine neue, ihm erst vor kurzer Zeit zugekommene Emanation, wonach das preußische Gardekorps im Jahre 1870 mit 30 000 Mann über den Rhein marschiert und nach Verlauf von nur 48 Tagen mit bloß 9000 Mann vor Paris erschienen ist. Diese enormen Abgänge wurden zum geringeren Teile durch die Verluste vor dem Feinde veranlaßt, indem diese nur 8000 Mann betragen (relativ immerhin eine große Zahl); der überwiegend größere Teil der Abgänge wurde selbst bei diesen Elitetruppen in einem ressourcenreichen Land<sup>1</sup> durch die Kriegsstrapazen verursacht. Für die gesamte preußische Armee, welche 1 000 000 am Papier betrug, diesen Stand jedoch nie erreichte und selbst auf 500 000 Mann herabgesunken ist, war man gezwungen, sukzessive 200 000 Mann Ergänzungen über den Rhein zu schicken. Bedenkt man noch, daß dies auf einem Kriegsschauplatze geschehen mußte, der in bezug auf Kommunikationen, Unterkunft und Verpflegung die denkbar günstigsten Verhältnisse bietet, wie wir sie auf der Mehrzahl der in Zukunft wahrscheinlichen und namentlich auf den Haupt-Kriegsschauplätzen nie antreffen werden, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß die in bezug der Ergänzung der operierenden Armee bisher getroffenen Maßnahmen absolut unzulänglich sind und die ehebaldigst ausreichende Abhilfe erheischen.

Diese Erfahrungen waren die Veranlassung, sich mit der Frage unserer Ergänzungsverhältnisse eingehendst zu beschäftigen. Die diesbezüglichen Berechnungen für den russischen Kriegsfall, in welchem man voraussichtlich den ganzen Sommer operieren, den darauffolgenden Winter sich in Positionen halten und im Frühjahr noch eine operationsbereite Armee wird zur Verfügung

<sup>1</sup> *Einfügung Becks.*

haben müssen, um <sup>m</sup> – zur Herbeiführung eines annehmbaren Friedens –<sup>m</sup> den letzten Ausschlag mit Aussicht auf Erfolg geben zu können, ergeben, daß durch diese zwölf Monate für die operierende Armee in der Stärke von 600 000 (Maximum 7–800 000) Mann – Minimum 400 000 Mann als Ergänzung werden zugeschoben werden müssen; hiezu kommen noch die aus schon gedienten Elementen zu bildenden Landsturmformationen, welche als Besetzung der Garnisonen im Innern der Monarchie, zum Schutze der langgestreckten Etappenlinien und zur Sicherung der Grenzen auf Nebenkriegsschauplätzen verwendet werden müssen.

Unter Berufung auf die im Memoire über die Landsturmfrage<sup>8</sup> dargelegten Motive führt sodann Se. Exzellenz an, daß drei Gattungen des Landsturmes erforderlich sind, u. zw.:

1. Zirka 200 aus schon gedienten Elementen zu bildende Landsturmabtheilung zur Besetzung der Garnisonen, der Etappenlinien und minder wichtiger Grenzstrecken, um die operierende Armee (stehendes Heer und Landwehren) tunlichst vollzählig auf dem Haupt-Kriegsschauplatze zur Erreichung des Hauptzweckes verwenden zu können.

In früheren Feldzügen – solange die Massenheere nicht bestanden und auch dem Gegner keine zahlreichen irregulären Formationen zur Verfügung standen – wurden die Grenzen abseits des Kriegsschauplatzes nicht bedroht und zur Besetzung der Garnisonen meist Bürgergarden verwendet.

2. Zur Ergänzung der operierenden Armee.

3. Zur Entfaltung des Massenaufgebotes dort, wo es die Kriegslage erfordert und eine patriotische, gutgeführte Bevölkerung, begünstigt durch die Terrainkonfiguration (Gebirgsländer, weite Wald- und Sumpfstrecken) dem eingedrungenen Gegner zu einer fürchterlichen Last werden kann.

Die innere Stärke dieser Formationen besteht, abgesehen von dem Interesse der Verteidigung des eigenen Herdes, hauptsächlich in der Vertrautheit mit den Terrainverhältnissen und der Überwindung der Terrainschwierigkeiten, welche Umstände es möglich machen, überall aufzutauchen, dem Gegner in Flanke und Rücken Schwierigkeiten zu bereiten, ohne selbst ein faßbares Objekt zu bieten. Die Fälle, in welchen das Massenaufgebot mit großem Vorteil wird aufgerufen können, sind nicht zahlreich (in einem Doppelkriege gegen Rußland und Italien: in Kärnten, Steiermark, Krain, Tirol, eventuell gegen Landungen in Istrien und einem Teile von Dalmatien, dann in den Grenzstreifen von Galizien und der Bukowina – und wenn auch Rumänien feindlich gesinnt –, in Siebenbürgen die Szekler), aber dann müssen diese Elemente an Ort und Stelle vorhanden <sup>n</sup> und organisiert<sup>n</sup> sein; es ginge nicht an, solche (nämlich das Massenaufgebot) aus anderen Gebieten dahin zu dirigieren. Dieser Umstand – und weil es nicht angeht, eine größere Last der ohnehin am meisten in Anspruch genommenen

<sup>m-m</sup> Einfügung Becks.

<sup>n-n</sup> Einfügung Becks.

<sup>8</sup> Siehe Anm. 4.

Bevölkerung im Gesetze einseitig aufzubürden, empfiehlt es sich, die Landsturmpflicht allgemein tunlichst weit hinauszurücken (in bezug auf das Lebensalter).

Schließlich führt Se. Exzellenz die enormen Summen an, welche den anderen und selbst den kleinen Orientstaaten an territorialen Formationen zur Verfügung stehen, die zur Deckung der Abgänge bei den Feldarmeen herangezogen werden können, und bezweifelt, daß die vier ersten Jahrgänge der die zwölfjährige Dienstpflicht vollstreckten Individuen zur Deckung der Abgänge bei der operierenden Armee, dann im Vereine mit weiteren drei Jahrgängen dieser Kategorie zur Bildung der Landsturbataillone und als Kern des Massenaufgebotes ausreichen werden, während die gesunden jüngeren Elemente (Militärbefreiten) zu Haus keine entsprechende Verwertung finden.

Die Zahl der nicht allein nach § 17 des Wehrgesetzes, sondern auch anderweitig vom Militärdienste Befreiten beträgt in zwölf Jahren in der ganzen Monarchie 500 000, und könnten aus diesen – wie in allen anderen Staaten – in Kriegszeiten 100–200 000 für die Armee gewonnen werden und so im Vereine mit den im ung. Gesetzentwurf zum ersten Aufgebote eingeteilten Landsturmmännern die Ergänzung der operierenden Armee sichern.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry führt au. an, daß vom rein militärischen Standpunkte gegen die über jeden Zweifel erhabenen Ausführungen Sr. Exzellenz des k. k. Landesverteidigungsministers und Sr. Exzellenz des Chefs des Generalstabes gar keine Einwendungen erhoben werden können; je mehr Kräfte und je unbedingter dieselben der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden, desto besser wird der militärische Zweck erreicht.

Es muß jedoch gegenüber dem militärisch Wünschenswertesten auch die Erwägung gegenübergestellt werden, was politisch erreichbar ist, und in dieser Beziehung glaubt Se. Exzellenz, durch den vorliegenden Gesetzentwurf den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen zu haben. Im übrigen spricht Se. Exzellenz die Überzeugung aus, daß die in dem Memoire des Chefs des Generalstabes<sup>9</sup> mit dem Landsturmgesetze angestrebten Ziele auch durch diesen Entwurf erreicht werden, indem die Mannschaften des ersten Aufgebotes – welche in einem Alter stehen, wo eben die physischen Kräfte in der Regel den Höhepunkt erreichen und die Resultate der militärischen Erziehung noch nicht ganz entschwunden sind – im Vereine mit der Ersatzreserve die notwendige Ergänzung der operierenden Armee – wenn auch knapp – liefern werden, andererseits das auch aus gedienten Elementen gebildete zweite Aufgebote (zirka 120 000 Mann <sup>in jeder Reichshälfte der Monarchie</sup>) zur Formierung der auf Ungarn entfallenden Landsturbataillone genügt.

Der Kraftzuschuß, welchen man aus den Militärbefreiten erhofft, dürfte von Sr. Exzellenz dem k. k. Landesverteidigungsminister zu hoch berechnet worden

<sup>00</sup> *Einfügung Fejérvárys.*

<sup>9</sup> *Siehe Anm. 4.*

sein, da das Tauglichkeitsperzent bei der Assentierung nie über 20% und bei den Überprüfungen nicht über 35% geht, die Annahme eines 50%-Tauglichkeitssatzes daher den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen dürfte. Da innerhalb von zwölf Jahren in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern 152 000 und im Gebiete der ung. Krone 167 000 Individuen zeitlich befreit wurden, so wird die Zahl der hievon Tauglichen kaum mehr als 100 000 betragen.

Se. Exzellenz spricht jedoch neuerdings die Überzeugung aus, daß es nur billig wäre, diese Elemente der Ersatzreserve zu überweisen, die parlamentarische Behandlung dieses Gegenstandes aber im gegenwärtigen Momente (nämlich gleichzeitig mit dem Landsturmgesetze) politisch riskiert wäre und das Zustandekommen des Landsturmgesetzes in Frage stellen würde. Betreffend die nur ganz allgemein gehaltene Fassung bezüglich der Verwendung des Landsturmes in dem von der k. k. Regierung akzeptierten Gesetzentwurfe erlaubt sich Se. Exzellenz anzuführen, daß ein präzise umschriebenes Gesetz – wenn es auch harte Bedingungen enthält – dem Individuum mehr Beruhigung gewährt und im Parlamente leichter durchzubringen ist.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß es fraglich ist, ob die Durchbringung des Landsturmgesetzes auch wirklich erleichtert wird, wenn die Beschränkung der Militärbefreiungen vorläufig außer Betracht kommt. Im Reichsrath würde dies die Durchbringung eher erschweren. Es bleibt sehr mißlich, die Überweisung der nach § 17 des Wehrgesetzes Befreiten in die Ersatzreserve durch eine Novelle zu diesem Gesetze zu einem späteren Zeitpunkte normieren zu wollen, und scheint die vom FML. Grafen Welsersheimb beantragte Regelung dieser Angelegenheit durch das Landsturmgesetz vorteilhaft.

Se. Majestät verkennen nicht, daß die Präzisierung des Gesetzes in bezug auf die Art der Verwendung des Landsturmes, insbesondere mit Rücksicht auf die Erleichterung der Durchbringung beim Parlamente zweckmäßig ist, nur wären die vom Militärdienste zeitlich Befreiten nicht so prononciert in das dritte Aufgebot zu stellen bzw. nicht so dezidiert von der Heranziehung zur Ergänzung der operierenden Armee auszuschließen.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt an, daß die Verpflichtung der kontinuierlichen Erhaltung des Heeres im Kriegsfall auf der Stärke von 800 000 Mann eine schärfere gesetzliche Präzisierung für die eventuelle Ergänzung des Heeres aus dem Landsturme abgeben würde, als dies in dem ung. Gesetzentwurfe der Fall ist, wo die Verwendung des ersten Aufgebotes zur Ergänzung der operierenden Armee nur im äußersten Notfalle in Aussicht genommen wird.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu betonen, daß die kontinuierliche Erhaltung der im Wehrgesetze normierten Kriegsstärke des stehenden Heeres wohl sehr erwünscht wäre, jedoch aus dem Gesetze nicht deduziert werden kann.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich neuerdings auf die parlamentarischen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Kumulierung der beiden

Fragen, nämlich: „des Landsturmgesetzes und der Beschränkung der Militärbefreiungen auf die Zeit des Friedens“, verursachen würde, und hebt hervor, daß die letztere Frage noch einer reiflichen Erwägung erfordern würde, weil sie eine Reihe anderer Fragen nach sich zieht, wie z. B. die dadurch bedingte Änderung des Gesetzes über den Militärtaxfond, wodurch wieder das Gesetz über die Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen alteriert wird.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu eröffnen, daß bezüglich des Landsturmgesetzes, welches nunmehr vier Jahre den Gegenstand von Verhandlungen bildet, ehebaldigst eine Vereinbarung zu erzielen wäre.

Nach einer – über die Dauer der Landsturmpflicht und über die Heranziehung der nach dem Wehrgesetze vom Militärdienste zeitlich Befreiten zur Ergänzung der operierenden Armee – noch stattgehabten Diskussion erbittet sich Ministerpräsident v. Tisza die Ah. Ermächtigung, diese zwei wichtigen Fragen noch im ungarischen Ministerrate einer reiflichen Erwägung unterziehen zu dürfen<sup>10</sup> und erlaubt sich weiters au. anzuführen, daß es zweckmäßig wäre zu konstatieren, ob noch etwa weitere prinzipielle Differenzen in der Landsturmfrage bestehen, die dann unter einem ausgetragten werden könnten.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen, die erbetene Ermächtigung Ag. zu erteilen, und fragen, ob noch weitere Differenzen vorhanden sind?

Nachdem Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry diese Frage bejaht hat, geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Ag. zu eröffnen, daß die vorhandenen Differenzen paragraphenweise (nach dem ungarischen Gesetzentwurfe) zu besprechen sind.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb. Im § 1 besteht der Unterschied, daß im ungarischen Gesetzentwurfe auch das Personal der Gendarmerie und der Finanzwache, dann das Staatsforstpersonal als landsturmpflichtig angeführt ist; im diesseitigen Entwurfe wurde darüber nichts gesagt, dagegen die Bürgerkorps und überhaupt alle Körperschaften, welche militärische Abzeichen tragen, zur Teilnahme am Landsturme verpflichtet. Bezüglich des erstgenannten Personals wurde im diesseitigen Entwurfe – analog wie im preußischen Gesetze – aus dem Grunde keine Bestimmung aufgenommen, weil es in Kriegszeiten mehr als unter gewöhnlichen Verhältnissen seinen eigentlichen Berufspflichten nachgehen müssen. Wenn auch bei den Vorarbeiten für die Grenzsicherung und Absperrung in Galizien auf das Personal der Finanzwache reflektiert und dieses auch Neubewaffnet wurde, so wird dies nur in dem Maße geschehen können, als es mit seinem Berufe in Einklang zu bringen ist.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry führt au. an, daß die gleichen Anschauungen auch bei Abfassung des ungarischen Gesetzentwurfes maßgebend waren und auf das gedachte Personal nur insoweit reflektiert wird, als es infolge der Kriegsergebnisse in einzel-

<sup>10</sup> Vgl. 30/MT. Ung. MR. v. 17. 12. 1884. 5. Bezüglich des Landsturmgesetzes, OL., K. 27, Karton 39 bzw. 12/MT. Ung. MR. v. 8. 6. 1885. 3. Bezüglich des Landsturmgesetzantrages, OL., K. 27, Karton 39.

nen Gebieten disponibel werden sollte; aus diesem Grunde wurde auch in den Entwurf die beschränkende Bestimmung aufgenommen: „wenn es die Kriegsverhältnisse erheischen“. Auf uniformierte Vereine, welche mehr oder weniger als militärische Spielereien zu betrachten sind, wurde keine Rücksicht genommen, weil dies keinen praktischen Wert hätte.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb erlaubt sich au. anzuführen, daß dies eben der Grund war, um die Konstituierung solcher Vereine, welche im Frieden die militärische Uniform eitel tragen und sich im Kriege zu keinen Leistungen herbeilassen wollen, im Wege des Landsturmgesetzes zu erschweren.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. hervorzuheben, daß wohl nur die prinzipiellen Bestimmungen in beiden Entwürfen gleich sein müßten, die vorliegende Differenz aber keine solche Bedeutung habe.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache und der Staatsforste nur, wenn es eben disponibel ist, zu Landsturmdiensten wird herangezogen werden können; im übrigen brauchen die in Rede stehenden Bestimmungen in den beiden Entwürfen nicht gleich zu sein.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 2 besteht außer der schon erörterten Verschiedenheit bezüglich der allgemeinen Dauer der Landsturmpflicht (bis zum 40. bzw. 42. Lebensjahr), noch die Differenz, daß im ung. Entwürfe für jene Personen, welche im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder bei der Landwehr gedient haben und noch eine militärische Charge bekleiden, im Falle ihrer Eignung die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 60. Lebensjahre festgesetzt wurde – während in dem Entwürfe der k. k. Regierung für diese Personen keine Altersgrenze angegeben ist.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt au. an, daß bei diesen Personen nur die noch vorhandene Waffenfähigkeit als Grenze der Landsturmpflicht angegeben wurde. Die Tendenz beider Entwürfe ist die gleiche, indem über dem 60. Lebensjahr wohl nur wenige Personen noch waffenfähig sein werden; vielleicht könnten noch einige Generale, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, Dienste leisten.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu eröffnen, daß die Grenze mit 60 Jahren wohl hoch genug gesteckt wurde; Personen über diesem Alter werden – wenn sie sich nicht freiwillig melden – keine entsprechenden Dienste leisten; diese Differenz ist nicht von Belang.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 4 des ungarischen Entwurfes ist – analog wie im Landwehrgesetze – angeführt, daß die Aufrufung des Landsturmes nach Vernehmung des Ministerrates auf Befehl Sr. Majestät erfolgt; in dem Entwürfe der k. k. Regierung sind die Worte: „nach Vernehmung des Ministerrates“ eliminiert.

Se. Exzellenz erlaubt sich au. zu bemerken, daß die im ung. Entwürfe propionierte Fassung mit Rücksicht auf die gleiche Bestimmung im Landwehrgesetze beibehalten werden müßte.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb.

Vom militärischen Standpunkte wäre die im diesseitigen Entwurfe beantragte Fassung besser, doch liegt kein Hindernis vor, auch jene des ung. Entwurfes zu akzeptieren.

Se. k. u. k. apost. Majestät eröffnen Ag., daß diese Bestimmung in beiden Entwürfen – u. zw. konform jener des ungarischen Entwurfes – gleich sein muß. Das Ministerium existiert wohl nicht, welches in Momenten der Gefahr sich der Aufbietung des Landsturmes widersetzen würde.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 4 besteht die weitere Differenz, daß nach dem ung. Entwurfe die Aufrufung des Landsturmes dann und in jenem Maße geschieht, als das Land durch die Gefahr des feindlichen Angriffes unmittelbar bedroht ist, während in dem Entwurfe der k. k. Regierung diese Fassung mehr allgemein lautet: „wenn ein feindlicher Einfall Teile des Staatsgebietes bedroht oder überzieht“.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck erlaubt sich au. anzuführen, daß der ungarische Entwurf in dieser Richtung zu enge Grenze zieht, indem nach dieser Fassung die Ergänzungen für die operierende Armee – aus jenen Teilen der Monarchie, welche nicht unmittelbar bedroht sind – gar nicht einberufen werden könnten, wie dies z. B. aus Ungarn nicht möglich wäre, wenn die Armee in Galizien steht oder gar die Offensive ergreift. Die Ergänzungen für die operierende Armee müssen jedoch unter allen Verhältnissen aus dem Bereiche der ganzen Monarchie einberufen werden können, und wäre daher der auf diese Kategorie der Landsturmänner Bezug nehmende Passus nur ganz allgemein zu halten; dagegen braucht das Massenaufgebot nur in jenem Maße einberufen zu werden, als die betreffenden Teile der Monarchie wirklich bedroht sind.

Ministerpräsident v. Tisza beantragt au., die auf die Aufbietung des Landsturmes Bezug nehmenden Bestimmungen in zwei Teile zu sondern, u. zw. je nachdem die Landsturmänner auch für die eventuelle Ergänzung der operierenden Armee bestimmt sind oder nicht.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Sonderung der diesbezüglichen Bestimmungen Ag. zu genehmigen und betonen, daß dieselben in beiden Entwürfen gleich sein müssen.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 5 besteht eine Differenz bezüglich des Zeitpunktes, wann der Landsturm unter die militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften tritt; im ungarischen Entwurfe wurde hiefür der Tag des Aufrufes festgesetzt, während im Sinne des Entwurfes der k. k. Regierung dies erst dann Platz zu greifen hätte, wenn die Eingereichten den Eid der Treue geleistet haben.

Se. Exzellenz hält die Fassung des ungarischen Entwurfes für zweckmäßiger, weil im Sinne desselben auch gegen solche Individuen, welche eventuell dem Einberufungsbefehle nicht Folge leisten, nach den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften eingeschritten werden kann.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb beantragt au. – um dies ermöglichen zu können – eine geänderte Stilisierung der bezüglichen Bestimmung des Entwurfes der k. k. Regierung. Dieselbe könnte



eventuell lauten: „Nachdem das Landsturmaufgebot ergangen ist, haben die Einzureihenden den Eid der Treue zu leisten und unterstehen den Militärstrafgesetzen und Disziplinarvorschriften.“

Nach einer hierüber stattgehabten Diskussion geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Ag. zu eröffnen, daß die auf die Eidesleistung Bezug nehmende Bestimmung im Gesetze auch entfallen kann, und genehmigen in bezug auf die Unterstellung des Landsturmes unter die militärischen Strafgesetze und Disziplinarvorschriften die präzisere Fassung des ung. Entwurfes.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 6 des ungarischen Entwurfes ist die Einteilung der Landsturmpflichtigen in drei Aufgebote und im § 7 die Art der Verwendung derselben festgesetzt, während in dem Entwurfe der k. k. Regierung nur folgende allgemeine Bestimmung enthalten ist:

„Die tatsächliche Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.“

Nach einer hierüber stattgehabten Diskussion geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Ag. zu eröffnen, daß in diesen zwei Paragraphen die schon erörterten zwei Streitfragen enthalten sind, worüber im ungarischen Ministerrate noch Beratungen gepflogen werden. Se. Majestät legen einen besonderen Wert darauf, daß die diesbezüglichen Bestimmungen in beiden Entwürfen eine gleichlautende Fassung erhalten.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 8 des ungarischen Entwurfes wurde die Bestimmung aufgenommen, daß zur Bewaffnung und Ausrüstung des Landsturmes (in erster Linie des ersten Aufgebotes) der gemeinsame Kriegsminister schon im Frieden die zur Verfügung bleibende Bewaffnung und die Ausrüstungsgegenstände von Zeit zu Zeit in jenem Verhältnisse dem Landesverteidigungsminister überantwortet wird, in welchem das Landsturmkontingent des ungarischen Staatsgebietes zum Kontingente des anderen Staatsgebietes der Monarchie steht. In dem Entwurfe der k. k. Regierung ist nur angeführt, daß die Waffen, die dazu gehörige Ausrüstung und die Munition nebst den Feldgeräten nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte vom Staate beigelegt und im Frieden nach Anordnung des Ministers für Landesverteidigung aufbewahrt werden.

Hiezu erlaubt sich Se. Exzellenz au. zu bemerken, daß schon im Jahre 1876 die Frage angeregt war, für den Fall der Organisierung des Landsturmes dem Landesverteidigungsministerium die im Heere außer Gebrauch gesetzten Gewehre in dem angedeuteten Verhältnisse unentgeltlich zu überlassen, worauf jedoch das gemeinsame Kriegsministerium damals nicht einging und eröffnete, daß das Landesverteidigungsministerium diese Gewehre kaufen soll. Einerseits wäre es nur billig, daß derlei Waffen – statt um einen geringen Preis verkauft zu werden – für die einen integrierenden Teil der Wehrmacht bildenden Landsturmformationen unentgeltlich überlassen werden, andererseits wäre es nicht möglich, die zur Anschaffung der Gewehre erforderlichen Summen beim Parlamente anzusprechen; wie denn überhaupt nur dann eine Aussicht für die Durch-

bringung des Landsturmgesetzes vorhanden ist, wenn es keine oder nur minime Kosten verursacht.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt au. an, daß sich Se. Exzellenz der Reichskriegsminister bereit erklärt hat, die außer Gebrauch gesetzten, noch guten Gewehre (derzeit 450 000 Stück) für den Landsturm zu widmen.

Es entsteht nun die Frage, ob diese Gewehre von den Landesverteidigungsministerien gekauft, oder ob sie und in welchem Verhältnisse unentgeltlich an dieselben überlassen werden sollen?

Die im ungarischen Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung könnte Se. Exzellenz vor dem Parlamente nicht vertreten, nachdem schon für die Landwehren das Prinzip des Aufkommens der betreffenden Staatsgebiete besteht, und wenn schon eine Teilung dieser disponiblen Waffen vorgenommen werden sollte, so müßte sie – weil dieselben ein gemeinsames Gut bilden – nach dem Schlüssel der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen erfolgen. Es dürfte sich empfehlen, diese Frage nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern der Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen mit dem Reichskriegsminister zu überlassen, welche in der Weise erfolgen könnte, daß der Reichskriegsminister diese Gewehre – welche im Frieden gemeinsames Gut bleiben – nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfes verteilt, dieselben, wenn sie von der Landwehr überhaupt aufbewahrt werden können, auch leihweise überläßt und erst im Kriegsfall gegen Refundierung aus Staatsmitteln definitiv den beiderseitigen Landesverteidigungsministerien übergibt.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt führt au. an, daß nunmehr nur die ganz unbrauchbaren Gewehre verkauft werden und gegenwärtig 4–500 000 Stück Wänzel-Gewehre – mit der Widmung für den Landsturm – in Wien und Komorn erliegen. Auch in Zukunft werden die disponibel werdenden, noch brauchbaren Gewehre zu dem gleichen Zwecke deponiert. Se. Exzellenz erklärt sich mit den Ausführungen Se. Exzellenz des k. k. Landesverteidigungsministers einverstanden.

Nachdem auch Ministerpräsident v. Tisza erklärte, daß nachdem die noch brauchbaren Gewehre nicht verkauft werden, die Modalitäten der Verteilung derselben nicht im Gesetze aufgenommen sein müssen, geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Ag. zu eröffnen, daß diese Bestimmung in Gesetzentwürfe zu entfallen habe.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt erlaubt sich sodann die Monturwirtschaft im Heere kurz zu skizzieren und au. anzuführen, daß zu der von Se. Exzellenz dem ung. Landesverteidigungsminister in Aussicht genommenen Bekleidung des ersten und zweiten Landsturmaufgebotes mit ausgetragenen Monturen des gemeinsamen Heeres und der Landwehr von seiten der Heeresverwaltung im Frieden gar keine Vorräte beigestellt werden könnten und daß es fraglich ist, ob solche im Mobilisierungsfalle verfügbar sein werden, weil mit den älteren Sorten die einrückenden Ersatzreservisten bekleidet werden müssen.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb

führt au. an, daß eben aus diesem Grunde in dem Gesetzentwurfe der k. k. Regierung über die Bekleidung keine Bestimmung aufgenommen wurde.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß auch bezüglich der Bekleidung keine Bestimmungen in die Gesetzentwürfe aufzunehmen sind.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 10 des ungarischen Entwurfes wurde aufgenommen, daß die Offiziere des Landsturmes von Sr. Majestät, die Unteroffiziere dagegen, eventuell im Einvernehmen mit der politischen Behörde, von jenem Honvédbataillons- oder Honvédhusaren-Regimentskommandanten, u. zw. erst bei Anordnung der Mobilisierung, ernannt werden, in dessen Evidenzbereich die Landsturmabteilung gehört.

In dem Entwurfe der k. k. Regierung ist hierüber nichts gesagt. Se. Exzellenz führt au. an, daß die <sup>p</sup>Einräumung der <sup>p</sup>Einflußnahme der politischen Behörden auf die Ernennung der Unteroffiziere zweckmäßig sein dürfte, um die Behörden für diese Institution zu interessieren.

<sup>q</sup>Die Einflußnahme der politischen Behörden war nur insoweit in Aussicht genommen worden, um durch dieselbe über das Verhalten jener Chargen, welche schon längere Zeit dem Militärdienste entrückt waren, orientiert zu werden, während die Trennung schon im Entwurfe u. zw. jene der Offiziere Sr. k. u. k. apost. Majestät, jene der Unteroffiziere dem Minister vorzubehalten, bestimmten Ausdruck gefunden.<sup>q</sup>

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen es als zweckmäßig zu bezeichnen, daß Offiziere und Unteroffiziere ernannt und nicht gewählt werden.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt au. an, daß die gleiche Maßnahme auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Aussicht genommen ist, daß jedoch alle Details der Organisation – welche ausschließlich Sr. Majestät vorbehalten wurde – aus dem Entwurfe der k. k. Regierung eliminiert sind; insbesondere hat man vermieden, solche Details aufzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Landsturmgesetze für Tirol enthalten sind und in Zukunft geändert werden sollen, um nicht von Haus aus die Tiroler Abgeordneten in Opposition gegen das neue Gesetz zu setzen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß bezüglich dieser Detailfragen die absolute Gleichheit in den beiden Gesetzentwürfen nicht notwendig ist.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 11 des ungarischen Entwurfes wurde festgesetzt, daß die Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen sowie die Einteilung der einzelnen Abteilungen in taktische Einheiten durch die Honvédkommanden bewirkt wird, daß auch die Gemeinden zur Evidenzhaltung verpflichtet sind und daß die Kader des Landsturmes schon im Frieden fürgewählt werden. Im Entwurfe der k. k.

<sup>p-p</sup> Einfügung Fejérvárys.

<sup>q-q</sup> Einfügung Fejérvárys.

Regierung ist hingegen nur aufgenommen, daß die Sturmrollen von den Gemeindevorstellungen im übertragenen Wirkungskreis anzulegen und evident zu halten sind. Se. Exzellenz erachtet es für zweckmäßig, wenn die Einflußnahme der militärischen Behörden auf die Evidenzhaltung im Gesetze zum Ausdrucke gelangt.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt au. an, daß diese Bestimmungen als organisatorische Detailfragen betrachtet – und aus dem Grunde in den Entwurf der k. k. Regierung nicht aufgenommen wurden.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen, die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Feststellung der Ingerenz der militärischen Behörden auf die Evidenzhaltung und Organisation des Landsturmes zu betonen, und eröffnen Ag., daß eine diesbezügliche Bestimmung auch in den Gesetzentwurf für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aufzunehmen sei.

Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Im § 15 des ungarischen Entwurfes wurde die Bestimmung aufgenommen, daß dieses Gesetz, sofort nachdem es in Kraft getreten, auf alle jene Anwendung findet, die durch dessen Bestimmungen an dem Landsturme teilzunehmen verpflichtet sind. Im Entwurfe der k. k. Regierung ist über das Inslebentreten des Gesetzes nichts erwähnt.

Nach einer hierüber stattgehabten Diskussion, bei welcher hervorgehoben wird, daß in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein eigenes Gesetz besteht, womit das Inslebentreten der Gesetze – wenn nichts anderes bestimmt wird – normiert ist, und nachdem weiters konstatiert wurde, daß die Fassung des § 15 des ungarischen Entwurfes keinen Zweifel darüber zuläßt, daß auch jene Personen, welche die zwölfjährige Militärdienstpflicht mittlerweile vollstreckt haben, der Landsturmpflicht unterliegen, geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Ag. zu eröffnen, daß die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Gesetzentwurf für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kaum notwendig ist, jedoch nicht schaden kann.

Sodann geruhen Se. Majestät anzuordnen, daß sobald die Prinzipienfragen im ungarischen Ministerrate erledigt sein werden, die beiden Landesverteidigungsminister ehebaldigst die Gesetzentwürfe – welche auch dem Wortlaute möglichst gleich sein müßten – zu verfassen haben, da dieser Gegenstand einen weiteren Aufschub ohne Nachteil nicht zuläßt.

Auf die Frage des Zeitpunktes der Einbringung des Gesetzes übergehend, betonen Se. Majestät, daß die Hindernisse, welche bisher auf ungarischer Seite in dieser Richtung bestanden haben, nunmehr beseitigt sind und in Anbetracht der politischen Verhältnisse der gegenwärtige Zeitpunkt hierfür besonders günstig wäre.

Ministerpräsident Graf Taaffe erlaubt sich au. anzuführen, daß die Einbringung des Gesetzes in der nächsten Session des Reichsrats auf große Schwierigkeiten stößt, weil einerseits die Zeit bis Ostern zu kurz ist, um auch dieses Gesetz, welches große Beratungen hervorrufen wird, durchzubringen, andererseits dieselben Hindernisse, welche in Ungarn gegen die Einbringung im

letzten Jahre der verfloßenen Wahlperiode bestanden, nunmehr auch im Abgeordnetenhaus der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vorhanden wären. Se. Exzellenz befürchtet, daß wenn dieses Gesetz dennoch jetzt eingebracht und durchfallen würde, es für die Linke die schönste Gelegenheit zu einem Wahlmanöver böte und dann überhaupt keine Aussicht vorhanden wäre, es je zustande zu bringen. Se. Exzellenz glaubt daher im Interesse der Sache au. beantragen zu müssen, dieses Gesetz erst im Spätherbste des kommenden Jahres, zu welcher Zeit die eigentliche Tätigkeit des neuen Reichsrates beginnen wird, in beiden Reichshälften gleichzeitig einzubringen.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß dieses in bezug auf die Durchbringung äußerst schwierige Gesetz wenn nicht jetzt, so spätestens zu dem von Sr. Exzellenz dem Ministerpräsident Grafen Taaffe beantragten Zeitpunkte eingebracht wird, um nicht wieder in die letzte Session des gegenwärtigen ung. Reichstages zu kommen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu fragen, ob gegen den vom Ministerpräsidenten Grafen Taaffe beantragten Zeitpunkt vom politischen Standpunkte irgendwelche Bedenken obwalten?

Minister des Äußern und des kais. Hauses FML. Graf Kálnoky führt au. an, daß die politische Situation im kommenden Jahre sich nicht ändern dürfte, in dieser Hinsicht also gegen die Einbringung des Gesetzes zu dem beantragten Zeitpunkte kein Anstand obwaltet, obschon nicht zu verkennen ist, daß auch vom politischen Standpunkte die ehebaldigste Schaffung dieses Gesetzes im höchsten Maße erwünscht wäre.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb erlaubt sich au. anzuführen, daß die Organisierung und Festigung der Landsturminstitution eine Reihe von Jahren verbürgten Friedens bedarf und daß es sehr gewagt wäre, ohne eines kräftig entwickelten Landsturmes einen Krieg zu beginnen, daß daher jeder Aufschub bedenklich und gefahrvoll und Gegenstand schwerster Verantwortung sein muß, sobald irgendeine Möglichkeit der Erreichung des Zieles geboten erscheint.<sup>r</sup>

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen dem Antrage des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe die Ah. Genehmigung zu erteilen und eröffnen Ag., daß dieserwegen die Tätigkeit in der Zustandebringung des Gesetzentwurfes nicht erlahmen darf, damit die weiteren Vorarbeiten auf Basis derselben gemacht werden können.

[II.] Sodann geruhen Se. Majestät Sich über den Stand der Verhandlungen bezüglich des Entwurfes zu einem Kriegsleistungsgesetze zu erkundigen.

Ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry. Auf Grund des Beschlusses in der unter Ah. Vorsitze am 25. November v. J. in Budapest stattgehabten gemeinsamen Ministerkonferenz wurde der vom gemeinsamen Kriegsministerium im Herbste v. J. übersandte Entwurf

<sup>r-r</sup> Einfügung Welsersheimbs.

in einer aus den Delegierten sämtlicher Ministerien gebildeten Kommission überprüft, auf Basis dieser Verhandlungen ein neuer Entwurf festgestellt, welcher am 28. Februar d. J. im Ministerrat zur Beratung kam,<sup>11</sup> vom Ministerrate genehmigt und am 3. März d. J. dem gemeinsamen Kriegsministerium übersendet wurde; eine Antwort darauf ist seither nicht eingelangt.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt führt an, daß der Entwurf der ungarischen Regierung am 23. März d. J. dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Ersuchen mitgeteilt wurde, den hiezu einnehmenden Standpunkt dem Reichskriegsministerium bekanntzugeben. Die Antwort dieses Ministeriums ist noch nicht eingetroffen. Von Seiten des Reichskriegsministeriums bestehen gegen den vom ungarischen Ministerrate neurevidierten Entwurf keine wesentlichen Bedenken. Zwischen den beiden Regierungen bestehen jedoch Differenzen in Ansehung des Befriedigungsmodus der Kontribuenten. In Ungarn soll der Landesverteidigungsminister das letzte Wort haben, in Zisleithanien eine Zentralkommission am Sitze der Gesamregierung resp. beim Reichskriegsministerium (gemeinsame Ministerialkommission). Letzteres wird damit motiviert, daß diese Vergütungen aus gemeinsamen Mitteln zu leisten sind. Die übrigen Differenzen sind untergeordneter Natur.

Ministerpräsident v. Tisza. Außer der von Sr. Exzellenz dem Reichskriegsminister hervorgehobenen wesentlichen Differenz bestehen solche noch in den Bestimmungen, in welchem Umfange bzw. auf welche Gebiete sich die Kriegsleistungen bei einer partiellen Mobilisierung zu erstrecken haben, dann bezüglich der Unterstellung jener Zivilpersonen, welche den mobilisierten Heeresteilen folgen, unter die Militär-Strafgerichtsbarkeit und militärische Disziplinarstrafgewalt, dann hinsichtlich der Art der Feststellung der Marktpreise.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt an, daß vom Ministerium für Landesverteidigung auf Grund der von Sr. Exzellenz dem Reichskriegsminister erwähnten Zuschrift und auf Basis des Entwurfes der ung. Regierung ein den diesseitigen Verhältnissen angepaßter neuer Gesetzentwurf samt den zugehörigen Durchführungsbestimmungen verfaßt und Ende Juni d. J. an die Ministerien des Inneren, der Finanzen, der Justiz, dann für Handel und für Ackerbau zur Würdigung und Abgabe der Wohlmeinung übersendet wurde; <sup>s</sup>und würde die Frage<sup>s</sup> für den Fall abweichender Anschauungen zunächst darüber entstehen, ob eine Erörterung derselben vorerst in einer aus Vertretern der beteiligten k. k. Ministerien zusammenzuberaufenden Kommission wünschenswert – oder direkte <sup>t</sup>in einer gemeinsamen Konferenz<sup>t</sup> auszutragen wäre. Vom Finanzministerium ist die Antwort noch ausständig; nach Eintreffen derselben wird eine aus den Vertretern der beteiligten Ministerien zusammensetzende Kommission einberufen werden müssen, weil

<sup>s-s</sup> Korrektur Welsersheimbs aus u. zw. würde die Wohlmeinung.

<sup>t-t</sup> Korrektur Welsersheimbs aus im Ministerrate.

<sup>11</sup> 6/MT. Ung.MR. v. 28. 2. 1884. 16. In Angelegenheit des Kriegsleistungsgesetzes, OL., K. 27, Karton 38.

das Ministerium des Innern des in Anbetracht der noch weitgehenden Differenzen als notwendig erachtet.

Finanzminister Ritter v. Dunajewski führt au. an, daß von seiten des Finanzministeriums die Antwort auf die Note Sr. Exzellenz des Ministers für Landesverteidigung mittlerweile erfolgt ist, die Differenzen jedoch (welche von Sr. Exzellenz kurz skizziert werden) noch so weitgehende seien, daß dieser Gegenstand zur Beratung im gemeinsamen Ministerrate noch nicht geeignet ist.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck erlaubt sich zu bemerken, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes – worüber nun seit zwölf Jahren Verhandlungen gepflogen werden – mehr im Interesse der Bevölkerung als in jenem des Heeres gelegen ist, da im Mobilisierungsfalle die Bedürfnisse der Armee auch ohne gesetzlicher Bestimmungen befriedigt werden müssen.

Se. Exzellenz perhorresziert sodann die bezüglich der Entschädigungen zutretenden neuen Tendenzen, u. zw. sowohl in Hinsicht der Zahl und Gattung der Objekte, für welche Entschädigungen geleistet werden sollen, als auch in Hinsicht der enormen Höhe der Entschädigungssummen, wozu die Finanzen keines Staates ausreichen würden. Es müßte ein zwischen den Extremen liegender billiger Modus gefunden werden, um die Entschädigungen nicht illusorisch zu machen.

Finanzminister Ritter v. Dunajewski führt noch au. an, daß bei der herrschenden Tendenz – den Staat für alles in Kontribution zu setzen – bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus noch namhaft erhöhte Forderungen gestellt werden dürften. Se. Exzellenz würde die Regelung der Kriegsleistungen im gegebenen Falle im Verordnungswege vorziehen.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. zu bemerken, daß die Zustandebringung des Kriegsleistungsgesetzes im hohen Maße erwünscht ist, um die Bedürfnisse der Armee mit Sicherheit und möglichst wenig Störungen befriedigen zu können.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß die Regelung der Kriegsleistungen im Gesetzeswege auch vom militärischen Standpunkte vorteilhafter ist und es sehr erwünscht wäre, die diesbezüglichen Verhandlungen bald zum Abschluß zu bringen.

[III.] Auf den Entwurf des Versorgungsgesetzes für die Witwen und Waisen nach Militärpersonen übergehend, geruhen Se. Majestät Ag. hervorzuheben, daß gegen die Einbringung dieses Gesetzes auf seiten der ungarischen Regierung nunmehr keine Schwierigkeiten obwalten dürften, nachdem die seinerzeit gestellte Bedingung – das Versorgungsgesetz für die Zivilbeamten früher der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen – demnächst entfällt. Sodann geruhen Se. Majestät Ag. zu fragen, in welchem Stadium sich diese Angelegenheit bei der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befindet?

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb.

In der unter Ah. Vorsitze am 25. November v. J. in Budapest stattgehabten gemeinsamen Ministerkonferenz wurde zu Ah. Kenntnis gebracht, daß Se. Exzellenz der k. k. Finanzminister die Vervollständigung der dem Entwurfe zugelegenen statistischen Daten zu dem Zwecke gewünscht hat, um eine verlässlichere als die bisher gelieferte Grundlage für die Berechnung jener Kosten zu gewinnen, welche das projektierte Versorgungsgesetz nach sich ziehen wird.

Se. Exzellenz der Reichskriegsminister hat die neuredigierte statistische Begründung im Juli d. J.<sup>u</sup> mit dem Ersuchen an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung geleitet, die Zustimmung der Regierung mit tunlichster Beschleunigung mitteilen und eröffnen zu wollen, ob das Reichskriegsministerium die Ah. Genehmigung zur verfassungsmäßigen Behandlung dieses Gesetzes in beiden Reichshälften erbitten soll, oder ob sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung die Erstattung des au. Vortrages wegen Einbringung des Gesetzes bei den Vertretungskörpern der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vorbehält.

Am 8. August d. J. hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung den umgearbeiteten Gesetzentwurf zur Abgabe der Wohlmeinung Sr. Exzellenz dem k. k. Finanzminister befürwortend<sup>v</sup> übersendet. In der darauf erhaltenen Antwort werden von Sr. Exzellenz dem k. k. Finanzminister so weitgehende und prinzipielle Differenzen hervorgehoben, daß dieselben neue Verhandlungen mit dem Reichskriegsministerium und der ungarischen Regierung bedingen, wenn sie nicht in der heute unter der Ah. Vorsitze stattfindenden Beratung ausgetragen werden.

Se. Exzellenz führt weiters au. an, daß sowohl militärische als politische Rücksichten das baldigste Zustandekommen des Gesetzes wünschenswert machen; militärische, weil es ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit ist, die Versorgung der Offizierswitwen und Waisen nicht länger hinauszuschieben, politische, weil sich auch "die Öffentlichkeit und" das Parlament dieser Frage schon<sup>x</sup> bemächtigt hat.

Ministerpräsident v. Tisza bemerkt au., daß die ung. Regierung dem Gesetzentwurfe des gemeinsamen Kriegsministeriums zugestimmt hat und auch bereit ist, denselben noch in dieser Session einzubringen, nachdem der Gesetzentwurf über die Versorgung der Zivilbeamten nächstens eingebracht wird.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt erlaubt sich auch auf die Dringlichkeiten des in Rede stehenden Gesetzentwurfes und dessen Behandlung noch in dieser Session hinzuweisen. In der Armee begreift man nicht, daß diese nun schon seit mehreren Jahren in Verhandlung stehende Angelegenheit bis jetzt der parlamentarischen Behandlung nicht unterzogen

<sup>u</sup> *Randbemerkung Welsersheimbs 1884.*

<sup>v</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*

<sup>w-w</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*

<sup>x</sup> *Einfügung Welsersheimbs.*



wurde. Die etwa noch vorhandenen Differenzen wären zunächst im Schoße der k. k. Regierung auszutragen.

Finanzminister Ritter v. Dunajewski erlaubt sich au. auf die namhaften Kosten hinzuweisen, welche die gleichzeitige Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Militärbeamten verursachen – und auf die Unzufriedenheit, welche die Maßnahme bei den den analogen Dienst versehenen Zivilbeamten hervorrufen würde. Es ist nur billig und könnte auch im Parlamente motiviert werden, daß die Versorgung der Offizierswitwen und Waisen in der im Entwurfe festgesetzten Weise ehebaldigst erfolge. Se. Exzellenz spricht auch die Bereitwilligkeit aus, den Gesetzentwurf zu akzeptieren, wenn die Versorgung der Witwen und Waisen nach Militärbeamten aus demselben eliminiert wird; letztere könnte nach den bisherigen Bestimmungen insoweit erfolgen, bis es möglich sein wird, auch die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Zivilbeamten zu regeln, oder wenigstens bis hinreichende Erfahrungen gesammelt sein werden, daß die erhöhten Auslagen tatsächlich aus dem Militärtafelfonde bestritten werden können, in welcher Beziehung Se. Exzellenz Zweifel hegt.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt au. an, daß diesbezüglich schon ein Beschluß des k. k. Ministerrates vorliegt, dem Staate durch dieses Gesetz keine neuen Lasten erwachsen, und daß es sich empfehlen würde, die vorhandenen Differenzen sofort in einer aus Vertretern der beiden Regierungen zu bildenden Kommission auszutragen.

Finanzminister Graf Szapáry bemerkt au., daß nach den gemachten Erfahrungen dieser Modus nur eine Verzögerung der Verhandlungen herbeiführen würde, und daß es schon aus dem Grunde zweckmäßig erscheint, die Differenzen zunächst im Schoße der k. k. Regierung auszutragen, weil die ung. Regierung zu dem Entwurfe des gemeinsamen Kriegsministeriums die Zustimmung erteilt hat.

Ministerpräsident Graf Taaffe bemerkt auch au., daß diese Angelegenheit noch im Ministerrate zu verhandeln wäre.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß die vorhandenen Differenzen zunächst im Ministerrate der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auszutragen sind. Sollten dann noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so müßten die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und dem Reichskriegsministerium mit tunlichster Beschleunigung gepflogen werden.

Se. Majestät geruhen noch, Sich über das Stadium der Verhandlungen betreffend die Versorgung der Beamten im Okkupationsgebiete zu informieren und sodann die Sitzung Ag. aufzuheben.

## Nr. Ia Überblick über die früheren Beratungen der drei Gesetzentwürfe, o. D.

Beilage zum Prot. v. 20. 11. 1884

## Landsturmgesetz

In der unter Ah. Vorsitze am 25. November 1883 in Budapest stattgehabten gemeinsamen Ministerkonferenz geruhten Se. Majestät nach einer über diesen Gegenstand stattgehabten Diskussion, wobei auch von militärischer Seite keine Übereinstimmung der Ansichten zutage trat, Ag. zu eröffnen, daß die Frage leider noch nicht zur Entscheidung reif ist, und ordnen Ag. an, über diesen Gegenstand mit tunlichster Beschleunigung weitere Verhandlungen zu pflegen, um zunächst militärischerseits in der Frage eines im Kriege zu schaffenden Landsturmes eine völlige Übereinstimmung zu erzielen.

Letztere wurde in der unter Ah. Vorsitze am 8. Jänner d. J. stattgehabten Beratung erzielt,<sup>12</sup> worauf über Ag. Befehl die vom Chef des Generalstabes verfaßte Denkschrift über jene militärischen Anforderungen, welchen der Landsturm zu genügen haben würde, mit Zuschrift der Militärkanzlei vom 24. Jänner d. J. an den ung. Ministerpräsidenten von Tisza zur Orientierung mit dem Ersuchen übersendet wurde,<sup>13</sup> in dieser Angelegenheit Vorstudien zu veranlassen, um bei der seinerzeit unter Ah. Vorsitze beabsichtigten Beratung über diese Frage die Gesichtspunkte der ung. Regierung erörtern zu können. Mit Zuschrift Präsid.-Nr. 1938 vom 20. Juli d. J. hat das ung. Landesverteidigungsministerium an das k. k. Landesverteidigungsministerium mitgeteilt, daß der Ministerpräsident von Tisza die Denkschrift des Chefs des Generalstabes zum Studium und Abgabe eines fachmännischen Urteiles an das ung. Landesverteidigungsministerium geleitet hat, der von diesem verfaßte Bericht am 4. Juli d. J. im Ministerrate zur Verhandlung kam und daß der Ministerrat die Vorlage des Landsturmgesetzes an die Legislative im Prinzip angenommen hat.<sup>14</sup>

Nach Erörterung der bezüglichen Grundsätze stellt das ung. Landesverteidigungsministerium die Übersendung des Gesetzentwurfes in Aussicht.<sup>y</sup>

## Kriegsleistungsgesetz

In der unter Ah. Vorsitze am 25. November 1883 in Budapest stattgehabten gemeinsamen Ministerkonferenz geruhten Se. Majestät zur Ah. Kenntnis zu nehmen, daß nunmehr die Verhandlungen bezüglich des Kriegsleistungsgesetzes wieder in Gang kommen, und geruhten Ag. zu eröffnen, daß nach Einlangen

<sup>y</sup> *Randbemerkung Welsersheimbs* Konzept des k. k. Landesverteidigungsministers.

<sup>12</sup> Protokoll der am 8. Jänner 1884 unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät in Wien stattgehabten Beratung über die Landsturmfrage, KA., MKSM. 20-1/1-2 de 1884.

<sup>13</sup> *Siehe Anm. 4 und 5.*

<sup>14</sup> *Siehe Anm. 6.*

der Antwort der ung. Regierung auf den im Reichskriegsministerium im Jahre 1882 kommissionell umgearbeiteten Gesetzentwurf dieselben mit der Absicht, ein Resultat zu erreichen, weiterzuführen sind, da die Regelung der Kriegsleistungen auf gesetzlichem Boden jedenfalls den erst im Kriegsfall diesbezüglich zu erlassenden Verordnungen vorzuziehen ist.

Vom ung. Ministerrate wurde der Entwurf vom Jahre 1882 einer Neuredigierung unterzogen<sup>15</sup> und dieser neuredigierte Entwurf dem Reichskriegsministerium im Monate März d. J. übersendet, welches denselben am 23. März d. J. dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Ersuchen mitgeteilt hat, den hiezu einnehmenden Standpunkt dem Reichskriegsministerium bekanntzugeben.

Auf Grund dieser Zuschrift hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung eine Neufassung des Gesetzes über Kriegsleistungen und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen veranlaßt und dieselbe Ende Juni d. J. an das Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, dann für Handel und für Ackerbau zur Würdigung und Abgabe der Wohlmeinung übersendet; u. zw. wurde die Wohlmeinung für den Fall abweichender Anschauungen zunächst darüber erbeten, ob eine Erörterung derselben vorerst in einer aus Vertretern der beteiligten Ministerien zusammenzuberufenden Kommission wünschenswert – oder direkte im Ministerrate auszutragen wäre.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat die an die erwähnten Ministerien gerichteten Zuschriften auch dem Reichskriegsministerium mitgeteilt und hervorgehoben, daß es nicht ermangeln wird, seinerzeit den Beschluß des Ministerrates dem Reichskriegsministerium zur Kenntnis zu bringen.

Von seiten des Reichskriegsministeriums bestehen gegen den vom ung. Ministerrate neuredigierten Entwurf keine wesentlichen Bedenken.

Zwischen den beiden Regierungen bestehen Divergenzen in Ansehung des Befriedigungsmodus der Kontribuenten.

In Ungarn soll der Landesverteidigungsminister das letzte Wort haben; in Zisleithanien eine Zentralkommission im Sitze der Gesamtregierung resp. beim Reichskriegsministerium (gemeinsame Ministerialkommission). Letzteres wird damit motiviert, daß diese Vergütungen aus gemeinsamen Mitteln zu leisten sind.

#### Gesetz über die Versorgung der Witwen und Waisen von Militärpersonen

In der unter Ah. Vorsitz Sr. Majestät am 25. November 1883 in Budapest stattgehabten gemeinsamen Ministerkonferenz hat der Reichskriegsminister zur Ah. Kenntnis gebracht, daß der letzte Gesetzentwurf vom Jahr 1883 den beiden Regierungen übermittelt wurde.

Von der ung. Regierung ist erklärt worden, daß prinzipielle Gegensätze nicht bestehen; von der k. k. Regierung wird die Umarbeitung und Vervollständigung

<sup>15</sup> Siehe Anm. 11.

der dem Entwurfe zuliegenden statistischen Daten verlangt, obschon durch die vorhandenen Daten alles geklärt ist.

Finanzminister Ritter von Dunajewski hat au. angeführt, daß die Vervollständigung der Daten zu dem Zwecke gewünscht wurde, um eine verlässlichere als die bisher gelieferte Grundlage für die Berechnung jener Kosten zu gewinnen, welche das projektierte Versorgungsgesetz nach sich ziehen wird.

Nach einer hierüber stattgehabten Debatte geruhten Se. Majestät den Wunsch auszusprechen, daß die diesbezüglichen Verhandlungen bald zum Abschlusse gelangen.

Das Reichskriegsministerium hat im Mai d. J. die Drucklegung der neuredigierten statistischen Begründung zum Gesetzentwurfe angeordnet und im Juli d. J. dieselbe an die beiden Landesverteidigungsministerien mit dem Ersuchen geleitet, die Zustimmung der betreffenden Regierungen zu dem Gesetze mit tunlichster Beschleunigung mitteilen und eröffnen zu wollen, ob das Reichskriegsministerium die Ah. Genehmigung zur verfassungsmäßigen Behandlung dieses Gesetzes in beiden Reichshälften erbitten soll, oder ob sich die Landesverteidigungsministerien die Erstattung des Gesetzes bei der Legislative der betreffenden Reichshälfte vorbehalten.

In der Zuschrift wurde auch hervorgehoben, daß ungeachtet der Kalkül auf breiteste Basis gestellt wurde, das Ergebnis der neuen Berechnung als ein sehr günstiges bezeichnet werden muß, daher nunmehr weder finanzielle noch sonstige Bedenken dem Inslebentreten des allseits so dringend erwarteten Gesetzes entgegenstehen.

Am 8. August d. J. hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung drei Exemplare des umgearbeiteten Gesetzentwurfes samt einer Abschrift der Zuschrift des Reichskriegsministeriums zur Abgabe der Wohlmeinung dem Finanzminister Ritter von Dunajewski übersendet und ersucht, eventuelle Bedenken im Ministerrate zur Sprache zu bringen, damit bei Zusammentritt der Reichsvertretungen diese Angelegenheit dem Ziele zugeführt werden könne.

## Nr. II Konferenz, Wien, 30. Oktober 1887

RS.

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister der Äußern Graf Kálnoky (o. D.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt (9. 11.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (10. 11.), der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza (10. 11.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (11. 11.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski (11. 11.), der k. k. Minister für Landesverteidigung FML. Graf Welsersheimb (13. 11.), der kgl. ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry (14. 11.), der k. k. Handelsminister Marquis de Bacquehem (12. 11.), der kgl. ung. Minister für öffentliche Bauten und Kommunikationen v. Baross (17. 11.), der Chef des k. u. k. Generalstabes FML. Freiherr v. Beck (17. 11.), der Vorstand der Militärkanzlei Sr. Majestät Freiherr v. Popp (o. D.), der Chef des k. u. k. Eisenbahnbureaus Obst. Ritter v. Guttenberg (17. 11.).